

Kleingartenverordnung des Gartenvereins „Taura-Chemnitztal e.V.“

- 1.** Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.
- 2.** Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Anlagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit die örtlichen Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
- 3.** Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.
- 4.** Der Kleingarten ist im guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.
- 5.** Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- und Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.
- 6.** In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 7.** Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten.
- 8.** Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Vorsitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.
- 9.** Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach der Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein.
- 10.** Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

11. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren oder kompostieren).

12. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingartenverein.

13. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4m² und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Das Aufstellen eines Pools kann bis zu einer Größe von maximal Ø 3,60m und einer Höhe von 0,90m ebenerdig gestattet werden.

14. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

15. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten angrenzenden Wege entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.

16. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

17. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden, und hat jeden Schaden den Vorstand anzuzeigen.

18. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. (Mittagspause 12.⁰⁰ Uhr- 14.³⁰ Uhr)
Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein.

19. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage, sowie das Fahrradfahren sind nicht gestattet.

Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

20. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, ihm seinen Garten zu kündigen.

21. Nach Abgabe der Kündigung erfolgt durch den Vorstand eine Gartenbegehung. In dieser Gartenbegehung wird festgelegt, welche Maßnahmen in dem Garten noch zu erfolgen haben und wie mit der Laube zu verfahren ist.

Diese Maßnahmen sind von dem Mitglied durch eigene Arbeitskräfte und auf eigene Kosten zu realisieren. Dies trifft vor allem auf den eventuellen Abriss und der umweltgerechten Entsorgung der Lauben zu. Erfolgt eine Realisierung der Maßnahmen durch den Alteigentümer nicht, ist der Vorstand berechtigt, dies auf Rechnung des Alteigentümers durch entsprechende Firmen realisieren zu lassen.

Sollte der Vorstand nicht auf einen Abriss der Laube bestehen, kann diese in dem Garten verbleiben. Die Inneneinrichtung ist jedoch zu entfernen. Eine Vergütung bzw. Bezahlung erfolgt nicht. Sollte der Vorstand für den Garten inkl. Laube wieder einen Pächter finden, ist eine Bezahlung an den Alteigentümer anzustreben.

22. Bei sich ergebenden Besitzerwechsel bei Kleingärten infolge plötzlich eintretender Ereignisse (z.B. Tod/ Unfalltod):

Wird der Garten und dessen Laube durch Familienangehörige bzw. Verwandten nicht übernommen, haben diese zu kündigen und sind für eine ordnungsgemäße Übergabe an den Vorstand verantwortlich.

Auch hier erfolgt nach Abgabe der Kündigung durch den Vorstand eine Gartenbegehung. In dieser Gartenbegehung wird ebenfalls festgelegt, welche Maßnahmen in dem Garten noch zu erfolgen haben und wie mit der Laube zu verfahren ist.

Diese Maßnahmen sind von den Familienangehörigen bzw. Verwandten 1.Grades durch eigene Arbeitskräfte und auf eigene Kosten zu realisieren. Dies trifft vor allem auf den eventuellen Abriss und der umweltgerechten Entsorgung der Lauben zu. Erfolgt eine Realisierung der Maßnahmen durch die Familienangehörigen bzw. Verwandte 1.Grades nicht, ist der Vorstand berechtigt, dies auf Rechnung der Familienangehörigen bzw. Verwandte 1.Grades durch entsprechende Firmen realisieren zu lassen.

Sollte der Vorstand nicht auf einen Abriss der Laube bestehen, kann diese in dem Garten verbleiben. Die Inneneinrichtung ist jedoch zu entfernen. Eine Vergütung bzw. Bezahlung erfolgt nicht. Sollte der Vorstand für den Garten inkl. Laube wieder einen Pächter finden, ist eine Bezahlung an die Familienangehörigen bzw. Verwandten anzustreben.

23. Wird ein Garten gekündigt, ist die Nebenkosten Abrechnung bis zum 31.10. für das laufende Jahr fällig. Sollte der Garten nicht direkt an einen Nachfolger übergeben werden, wird eine Nebenkostenvorauszahlung für zwei Jahre erhoben, die sich an den Durchschnittswerten der Vorjahre orientiert. Weiterhin wird für Pächter, die keine Kautions eingezahlt haben, sofort die Pacht für die beiden Folgejahre fällig. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses wird zeitnah eine Endabrechnung erstellt und mit den Vorauszahlungen verrechnet, wobei Überzahlungen zurückerstattet und Unterzahlungen nachgefordert werden.

Taura, 06.12.2008

*Gartenverein
Taura-Chemnitztal
e.V.*

gez. O. Günther
Vorsitzender
des Vereins

gez. E. Rost
stellv. Vorsitzender
des Vereins